

Erhebung der evangelischen und katholischen Kirchengüter, die alle Lohn-
zahlungsbefugnisse, die nach dem 31. 12. 1950 enden, sind die Arbeitgeber im
allen evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt
im Lande Nordrhein-Westfalen in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer einzu-
Greife über die Erhebung von Kirchengeldern im Lande Nordrhein-Westfalen
in der Zeit vom 1. 1. 1951 bis zum 31. 12. 1950, die die Erhebung der
Kirchengeldbeiträge, die evangelische Kirchengüter durch Lohnabzug werden
können. Die früher im „Amlicien Merkblatt über den Lohnabzug der evangeli-
schen Kirchengeldbeiträge“ vom 25. 1. 1950 getroffene andere Regelung ist hinfällig.
Im übrigen kann jedoch dieses Merkblatt weiter angewandt werden. Für die
Verordnung keine Änderung. Düsseldorf, 1. 2. 1951. Die Oberfinanzdirektion.